

# Merkblatt für Schweizer Firmen, die Arbeitnehmende aus einem EU-/EFTA-Staat in ihrem Unternehmen bis maximal 90 Tage pro Kalenderjahr einstellen

## 1. Meldepflicht

Einsätze von insgesamt max. 90 Kalendertagen pro Person und Kalenderjahr sind in der Schweiz bewilligungsfrei, aber meldepflichtig. Das Meldeverfahren nach Art. 6 des Entsendegesetzes ([SR 823.20](#)) ist für alle Arbeitgeber obligatorisch, die Personen aus einem EU-/EFTA-Staat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz für längstens drei Monate anstellen (ununterbrochen oder tagesweise). Auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration <https://web.admin.ch/meldeverfahren> können Sie die Online-Meldung ausführen. In Ausnahmefällen, wenn es nicht möglich ist, die Meldung online über das Internet vorzunehmen, kann sie auf dem Postweg oder per Fax mit dem offiziellen Formular übermittelt werden.

**Meldefrist:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Meldung **vor der Arbeitsaufnahme** zu machen. Eine frühzeitige Meldung gestattet den Behörden, die Meldungen im Interesse der Betroffenen rechtzeitig vor Grenzübertritt und Arbeitsantritt im Zentralen Migrationsinformationssystem aufzunehmen. Ausdrücke von Meldebestätigungen erleichtern die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz.

**Einschränkung bei Arbeitnehmenden aus Kroatien:** Arbeitnehmende aus Kroatien sind nach wie vor bewilligungspflichtig.

**Bürger aus Drittstaaten:** Ausländische Arbeitnehmende, die nicht Bürger eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates (sogenannte Drittstaaten) sind, benötigen eine Arbeitsbewilligung.

## Wie kann eine bereits erfolgte Meldung

**korrigiert werden:** Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, sollte dies mittels E-Mail an [flam@was-luzern.ch](mailto:flam@was-luzern.ch) mitgeteilt werden. Alle anderen Änderungen (z.B. andere Arbeitnehmende) müssen mit einer neuen Online-Meldung gemeldet werden. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht erteilt werden.

## 2. Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz

Der Schweizer Arbeitgeber muss den ausländischen Arbeitnehmenden mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in schweizerischen Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV) in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlöhnung
- Arbeits- und Ruhezeiten
- Mindestdauer der Ferien
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann

Zur Einhaltung der minimalen Entlöhnung gilt, wenn vorhanden, der zutreffende ave GAV oder NAV. Die Liste der aktuell gültigen ave GAV ist online unter folgendem Link abrufbar: [ave-GAV](#).

In Branchen ohne ave GAV existieren zwar keine verbindlichen Mindestlöhne, stattdessen sind aber die orts- und berufsüblichen Schweizer Löhne einzuhalten ([SR 220; Art. 360a OR](#)). Mit folgendem Link können die orts- und branchenüblichen Löhne berechnet werden: [Lohnberechnung](#).

### 3. Kontrollen

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen kann jederzeit durch die zuständige Behörde oder durch ein dazu autorisiertes Organ kontrolliert werden. Folgende Unterlagen sind den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- Meldebestätigung
- Verzeichnis der eingesetzten Personen mit Tätigkeit und Berufsqualifikation
- Lohnabrechnung und Lohnzahlungsbeleg pro Mitarbeitenden und Monat
- Belege über die Bezahlung der Sozialbeiträge
- Arbeitszeitaufzeichnungen/Arbeitsrapporte (geleistete tägliche Arbeitszeit, Arbeitsbeginn und Arbeitsende, Beginn und Ende der Pausen, die wöchentliche Arbeitszeit und die wöchentlichen Ruhetage)

### 4. Verstösse

Der Verstoß gegen die Meldepflicht kann an die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern angezeigt werden.

### 5. Bewilligungspflicht / mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Arbeitnehmende, die für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen eine Bewilligung. Für die

Ausstellung der Bewilligung im Kanton Luzern ist das Amt für Migration (Tel. +41 41 228 77 80; [migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch)) des Kantons Luzern zuständig.

### 6. Kontaktadressen

- Alles Wissenswerte über Entsendung [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Staatssekretariat für Migration SEM [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)
- Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht / Meldeverfahren <https://wira.was-luzern.ch/bereiche/industrie-und-gewerbeaufsicht/personenfreizuegigkeit-ch-eu/meldeverfahren/>
- Amt für Migration des Kantons Luzern [www.migration.lu.ch/](http://www.migration.lu.ch/)
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern [Steuern Luzern - Kanton Luzern](#)
- Systematische Rechtssammlung des Bundesrechtes <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
- Alle aufgeführten Links sind auch über die Homepage <https://wira.was-luzern.ch> abrufbar



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
wira Luzern | Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht  
(KIGA)  
Bürgenstrasse 12 | Postfach | 6002 Luzern  
Telefon +41 41 209 14 40  
[wira@was-luzern.ch](mailto:wira@was-luzern.ch) | [www.was-luzern.ch/wira](http://www.was-luzern.ch/wira)